

Praxis

Wie in letzter Zeit sehr häufig rückt das OLG München Entscheidungen des LG München mit entsprechender Beweisaufnahme sehr deutlich gerade und weist auf die Notwendigkeit der Durchführung einer sachlich und rechtlich einwandfreien Beweiserhebung und Beweisführung hin.

- **Großkundenrabatt ist bei fiktiver Abrechnung nicht in Abzug zu bringen**

AG Köln, Urteil vom 27.04.2016, AZ: 276 C 225/15

Hintergrund

Die Klägerin ist einer der größten herstellerunabhängigen Flottendienstleister in Deutschland mit einem Flottenbestand von ca. 25.000 Fahrzeugen. Sie macht als Eigentümerin eines Ford Focus gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Pkw weitergehenden Schadenersatz anlässlich eines Verkehrsunfalls geltend.

Die Haftung der Beklagten steht außer Streit. Streitig ist allein der Abzug eines Großkundenrabatts im Rahmen einer fiktiven Abrechnung. Die Klägerin rechnete auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens fiktiv ab.

Die Beklagte kürzte die Reparaturkosten pauschal um 15 % mit der Begründung, die Klägerin erhalte einen Großkundenrabatt in Höhe von 15 % oder könnte diesen zumindest erhalten.

Aussage

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 606,41 € zu.

„Anders als teilweise in der Rechtsprechung vertreten muss sich der Geschädigte nach hiesiger Auffassung einen Großkundenrabatt im Fall der fiktiven Schadenabrechnung nicht anrechnen lassen. Eine derartige Anrechnung ist mit dem Wesen der Vorteilsausgleichung nicht vereinbar. [...] Die Anrechnung eines Großkundenrabatts würde zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Schädigers führen. Denn derartige Rabatte stellen freiwillige Rabatte dar; freigiebige Leistungen Dritter sind allerdings nicht anzurechnen, wenn sie nicht den Schädiger entlasten, sondern dem Geschädigten zugute kommen sollen. Die Tatsache, ob überhaupt und in welchem Umfang der Klägerin Großkundenrabatte eingeräumt werden, hängt von ihrem eigenen Verhandlungsgeschick ab und zöge nicht nur Vorteile bei der Ersatzbeschaffung nach sich, sondern auch Verpflichtungen in bezug auf die Inanspruchnahme der Partnerwerkstätten, die in ein etwaiges Sonderabkommen miteinbezogen sind.“

Praxis

In der Rechtsprechung wird die Frage der Anrechnung von Rabatten nicht einheitlich entschieden. Überwiegende Rechtsprechung ist jedoch, dass bei Rabatten zu unterscheiden ist, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Wenn auf den Rabatt ein Rechtsanspruch besteht (wie z.B. ein arbeitsvertraglich vereinbarter Werksangehörigenrabatt), muss der Geschädigte diesen Vorteil auch an den Schädiger weitergeben.

Besteht dagegen auf den Rabatt kein Rechtsanspruch, sondern basiert er auf einer freiwilligen Leistung (z.B. Großkundenrabatt), darf der Geschädigte trotzdem zu Marktpreisen abrechnen (vgl. OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 17.06.1994, AZ: [19 U 104/93](#)).



- **Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**
AG Lörrach, Urteil vom 19.05.2016, AZ: 5 C 299/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 83,86 €. Die Klägerin hatte einen Sachverständigen mit der Feststellung des eingetretenen Schadens an ihrem Pkw beauftragt.

Die Beklagte verweigert die vollständige Zahlung der hierfür entstandenen Kosten.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Lörrach führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte als Teil des Herstellungsaufwandes auch die Erstattung der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen kann. Als erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei wird die Erforderlichkeit durch die hier bereits erfolgte Bezahlung des Sachverständigen durch die Klägerin indiziert.

Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht daraus, dass der Gutachtenauftrag im Auftrag der Klägerin durch ein Autohaus erteilt wurde und dieses möglicherweise Kenntnis von Rechtsstreitigkeiten des Sachverständigen wegen der Höhe seiner Vergütung hat. Denn die vom Geschädigten mit der Schadenbeseitigung beauftragten Personen sind nicht seine Erfüllungsgehilfen, da sie nicht in Erfüllung einer gegenüber dem Schädiger bestehenden Verbindlichkeit tätig werden.

Praxis

Dass ein Gutachtenauftrag im Namen des Geschädigten durch ein Autohaus erteilt wird, ändert nach der Auffassung des AG Lörrach nichts an der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten, weil die vom Geschädigten mit der Schadenbeseitigung beauftragten Personen keine Erfüllungsgehilfen des Geschädigten sind.



- **Kleinteile, Reparaturablaufplan und Mietwagenkosten sind zu ersetzen**
AG Schwandorf, Urteil vom 03.11.2016, AZ: 1 C 653/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt aus einem Verkehrsunfall Ersatz restlicher Reparatur- und Mietwagenkosten sowie Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans. Für die durchgeführte Reparatur wurden dem Kläger 11.005,67 € in Rechnung gestellt, die beklagte Versicherung regulierte lediglich 10.678,93 €

Auf Verlangen der Versicherung wurde zur Überprüfung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten ein Reparaturablaufplan erstellt, die Kosten hierfür übernahm die Versicherung nicht.

Weitergehend mietete der Kläger für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeug einen Mietwagen an, die entstandenen Kosten in Höhe von 3.108,04 € regulierte die Versicherung lediglich in Höhe von 1.969,39 €

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts kann der Kläger die Kosten für **Kleinteile** in Höhe von 89,29 € geltend machen. Diese Kosten wurden nicht nur seitens der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellt, sondern auch vom vorgerichtlich eingeschalteten Sachverständigen bei seiner Kalkulation ausdrücklich berücksichtigt.

Auch die **Kosten des Reparaturablaufplans** sind zu erstatten:

„Wie auch die Beklagte ausführt, wäre die Beklagte ohne Vorlage eines Reparaturablaufplans nicht in der Lage gewesen, die objektiv notwendige Reparaturdauer zu überprüfen. Die Beklagte hat den Reparaturablaufplan aus diesem Grunde angefordert, da das Sachverständigengutachten mit 10 Tagen eine wesentlich kürzere Reparaturdauer in Ansatz brachte. [...] Sofern die Beklagtenseite ausführt, die Werkstatt könne hierfür keine gesonderte Vergütung verlangen, da die Erstellung eines Reparaturablaufplans aus vertraglicher Nebenpflicht resultiere, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen erschließt sich dem Gericht bereits nicht, inwiefern sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Geschädigten, der den Reparaturablaufplan nicht im Eigeninteresse, sondern lediglich auf Aufforderung seitens der Beklagten hin angefordert hat, eine Nebenpflicht der Werkstatt gegenüber dem Geschädigten ergeben sollte. Zum Anderen kann dieser Einwand jedenfalls nicht dem Kläger als juristischem Laien entgegengehalten werden, dem die Kosten für die Erstellung des Ablaufplans tatsächlich in Rechnung gestellt wurden und der sie aus seiner ex-ante Sicht für erforderlich halten durfte.“

Das Gericht hält auch die entstandenen **Mietwagenkosten** für vollständig erstattungsfähig. Zwar ist der erstattungsfähige Betrag auf den erforderlichen Herstellungsaufwand begrenzt, sodass der Unfallgeschädigte nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann, es ist ihm jedoch nicht zumutbar, vor der Anmietung eine intensive Marktforschung zu betreiben. Es kommt vielmehr darauf an, welche Mietwagenkosten er für erforderlich halten konnte.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO auf Grundlage der Schwacke-Liste. Nach der BGH Rechtsprechung sind sowohl die Schwacke- als auch die Fraunhofer-Liste geeignete Schätzgrundlagen.

„Konkrete Zweifel an der grundsätzlichen Geeignetheit der Schwacke-Liste haben sich für das Gericht aufgrund des sich zum Entscheidungszeitpunkt ergebenden Sach- und Streitstands im konkreten Fall nicht aufgezeigt. Die generellen Einwände der Beklagtenpartei gegen die Eignung der Schwacke-Liste hält das Gericht für unbegründet. Insbesondere wurden keine konkreten Tatsachen dahingehend aufgezeigt, dass die geltend gemachten



Mängel der vom Gericht angewendeten Schwacke-Liste sich auf den hier streitgegenständlichen Fall in erheblichen Umfang auswirken würden“.

Praxis

Hinsichtlich der Mietwagenkosten hält das AG Schwandorf an der dort üblichen Schwacke-Rechtsprechung fest.

Nur vereinzelt liegen hingegen Urteile vor, die – wie hier das AG Schwandorf – Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans zusprechen. So hat das LG Mosbach dies in seiner Entscheidung vom 31.10.2012 (AZ: 5 S 51/12) ebenfalls zugesprochen – mit der Begründung, dass die Kosten durch die Versicherung entstanden seien, da diese die erforderliche Zeit der Anmietung bestritten hatte. Auch das AG Schwandorf sah hier die notwendige Zeit zu nachträglichen Recherche der Reparaturzeiten als umfangreich und erstattungsfähig.

In der Regel lehnen die Gerichte die Kosten zur Erstellung eines Reparaturablaufplans hingegen ab – vgl. AG Kitzingen.